

# Statuten der Grünen Wirtschaft

beschlossen bei der Generalversammlung am 2. Dezember 2017

## §1 Vereinsname, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Grüne Wirtschaft“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und ist in ganz Österreich und international tätig.

## §2 Vereinszweck und zweckdienliche Mittel

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, entwickelt und vertritt Ideen für eine ökologisch und sozial verträgliche Wirtschaft und setzt sich für deren Umsetzung ein.

(2) Ökologie, Solidarität, Selbstbestimmung, Gewaltfreiheit, Feminismus und Diversität sind Grundprinzipien der Politik der Grünen Wirtschaft und Richtschnur für unser wirtschaftliches Handeln. Der Verein vertritt die Interessen aller Wirtschaftstreibenden, die sich diesen Werten verbunden fühlen.

(3) Der Vereinszweck soll durch die in §2 (4) und (5) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(4) Als ideale Mittel dienen vor allem:  
a) das Auftreten als wahlwerbende Gruppe innerhalb wirtschaftlicher Interessenvertretungen, insbesondere den Wirtschaftskammern und ihrer Teilorganisationen;

b) die Mitwirkung in und die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Körperschaften, insbesondere solchen der Europäischen Union, die mit wirtschaftspolitisch relevanten Aufgaben befasst sind;

c) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen und Serviceangebote;

d) die Verbreitung von Positionen und Informationen über alle Medien.

(5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge;

b) Erträge, die sich aus der Tätigkeit als wahlwerbende Gruppe ergeben, unter anderem auch in Form von Funktionsgebührenanteilen;

c) Erträge aus Veranstaltungen und unterstützenden vereinseigenen Unternehmungen;

d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

(6) Alle finanziellen Zuwendungen stehen dem Gesamtverein zu. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach strategischer Maßgabe auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Generalversammlung.

## §3 Vereinsmitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen der Grünen Wirtschaft und gliedern

sich in ordentliche, außerordentliche und ruhende Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können jene sein, die unternehmerisch tätig und /oder bei den Urwahlen der österreichischen Wirtschaftskammer wahlberechtigt sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, welche an der Weiterentwicklung der Grünen Wirtschaft Interesse haben, jedoch weder unternehmerisch tätig sind noch das Wahlrecht bei den Urwahlen der österreichischen Wirtschaftskammer ausüben können.

(4) Ruhende Mitglieder sind jene Personen, welche nach der Aufnahme noch keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, oder jene Personen, welche den fällig gestellten Mitgliedsbeitrag innerhalb von acht Wochen ab Verschreibung nicht bezahlt haben.

(5) Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen werden. Juristische Personen werden von einer mit firmenmäßiger Zeichnung namhaft gemachten natürlichen Person vertreten.

(6) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Regionalgruppe, sie wird mit dem Beschluss wirksam.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, nach zwei Jahren ruhender Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages oder durch Ausschluss.

(8) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aliquotierung und/oder Rückerstattung von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen entsteht dadurch nicht, und die Verpflichtung zur Bezahlung von bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen bleibt davon unberührt.

(9) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober oder nachhaltiger Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit sofortiger Wirkung ausschließen. Die Missachtung der Grundprinzipien der Grünen Wirtschaft sowie die Kandidatur für eine andere wahlwerbende Gruppe können eine Verletzung der Mitgliedspflichten sein.

(10) Soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Mitglieder berechtigt:

a) an allen Veranstaltungen entsprechend den jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen;

b) Anträge an alle Organe der Grünen Wirtschaft zu stellen.

c) an General- und Regionalversammlungen teilzunehmen sowie an Sitzungen von Leitungsgremien als beobachtendes Mitglied teilzunehmen. Das Leitungsgremium hat jedoch das Recht, bei Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beobachtende Mitglieder nicht zuzulassen.

(11) Soweit keine ausdrücklichen Statutenbestimmungen entgegenstehen, besitzen die Mitglieder der Grünen Wirtschaft:

a) das aktive und passive Wahlrecht exklusiv für die Vereinsorgane der Grünen Wirtschaft.

b) das Recht auf Kandidatur für Listen der Grünen Wirtschaft.

(12) Die Mitglieder haben das Recht, in geeigneter Weise über alle wesentlichen Entwicklungen, Entscheidungen und Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.

(13) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins und das Erreichen des Vereinszwecks Schaden erlangen könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und, soweit sie als MandatarInnen Funktionsgebühren einer Kammer erhalten, zur Abführung von Anteilen dieser in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(14) Die Rechte von ruhenden Mitgliedern beschränken sich auf die §3 (10) lit.a sowie auf §3 (12), die Pflichten bleiben unverändert aufrecht. Die vollen Rechte leben mit Bezahlung der offenen Mitgliedsbeiträge sofort wieder auf.

#### **§4 Vereinsstruktur und Vereinsorgane**

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks in Österreich ist die Grüne Wirtschaft in eine Bundesgruppe sowie in Regionalgruppen strukturiert und in Vereinsorganen organisiert.

(2) Die Regionalgruppen setzen sich aus allen Mitgliedern zusammen, die in die Regionalgruppe gemäß §3 (6) aufgenommen wurden. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Regionalgruppen mit mehrfachem aktivem aber nur einem passivem Wahlrecht ist zulässig und in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln. Regionalgruppen werden durch Beschluss der Generalversammlung gebildet oder aufgelöst. Sie sind rechtlich unselbstständige, aber organisatorisch weitgehend selbstständige Teileinheiten des Vereins.

(3) Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§5)
- der Vorstand (§6)
- die Bundesleitung (§7)
- die Regionalversammlungen (§8)
- die Regionalleitungen (§9)
- der Kontrollausschuss (§10) und
- der Ethikrat (§11).

Davon sind der Vorstand, die Bundesleitung und die Regionalleitungen "Leitungsgremien".

(4) Wahlen der Mitglieder von Vereinsorganen sind geheim als Einzelwahlen durchzuführen, in der Reihenfolge SprecherIn, FinanzreferentIn und übrige Leitungsmitglieder. Für eine Funktion gilt als gewählt, wer dafür die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Ist die Wahl im ersten Wahlgang nicht erfolgreich, so wird für jene KandidatInnen, die die ermittelte Wahlzahl erreicht haben, ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Wahl, sollte dies wieder kein Ergebnis bringen, entscheidet das Los.

Die Generalversammlung und die Regionalversammlungen können in den jeweiligen Geschäftsordnungen alternative Wahlverfahren beschließen.

(5) In allen Gremien und auf allen KandidatInnenlisten ist Geschlechterparität anzustreben. Bei Wahlen ist diese, soweit Frauen kandidieren und mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, zwingend sicherzustellen.

(6) In Leitungsgremien sind jeweils mehr als die Hälfte der gewählten Sitze ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

(7) Leitungsgremien haben das Recht

a) für ihre Mitglieder mit Funktion StellvertreterInnen aus dem Kreis der gewählten Mitglieder zu bestellen

b) für eine Funktionsperiode zusätzlich Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren.

(8) Die Tätigkeit im Kontrollausschuss ist für Mitglieder eines Leitungsgremiums, die Tätigkeit im Ethikrat für Mitglieder des Vorstands aufgrund Unvereinbarkeit nicht möglich.

(9) Sofern in den Geschäftsordnungen der Vereinsorgane nicht vorgesehen ist, dass die Beschlussfassung im Konsent (ohne schwerwiegenden Einwand) sowie bei schwerwiegendem Einwand mittels systemischen Konsensierens erfolgt, und soweit dieses Statut keine anderslautenden Bestimmungen enthält, fassen die Vereinsorgane der Grünen Wirtschaft ihre Beschlüsse

a) grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen als ungültige Stimmen zählen.

b) mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen im Falle von Enthebung von Mitgliedern von Leitungsgremien gemäß §5 (5) lit.e und §8 (4) lit.d, der Änderungen der Statuten gemäß §5 (5) lit.i sowie der Auflösung des Vereins gemäß §13 (1).

In dringenden Fällen können Beschlüsse von Leitungsgremien im Umlaufweg gefasst werden. Für einen gültigen Umlaufbeschluss muss der Antrag allen stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen sein, es darf kein Mitglied der Form der

Beschlussfassung widersprechen, und es ist eine Frist zu setzen, die mindestens 48 Stunden beträgt. Im Umlaufweg getroffene Beschlüsse sind ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Leitungsgremiums aufzunehmen.

(10) Soweit in diesem Statut keine anderslautenden Bestimmungen bestehen, ist ein Vereinsorgan beschlussfähig, wenn an dessen Sitzung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.

(11) Sitzungen von Vereinsorganen sind zeitgerecht, schriftlich und mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Abhaltung von Online-Sitzungen sowie die Online-Teilnahme einzelner Mitglieder bedarf einer Regelung in der Geschäftsordnung.

(12) Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind jeweils ehest möglich vorläufige Protokolle zu erstellen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zugänglich zu machen, spätestens bei der folgenden Sitzung zu beschließen und die beschlossenen Protokolle zentral abzulegen.

(13) Jedes Vereinsorgan kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitergehende Regelungen beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung, die zu Beginn der Sitzung in Kraft war. Diese Geschäftsordnungen dürfen diesem Statut nicht widersprechen, insbesondere dürfen Rechte und Pflichten der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans nicht eingeschränkt werden.

(14) In der Geschäftsordnung der Leitungsgremien können Abläufe und Aufgaben konkretisiert sowie Rollen von einzelnen Leitungsmitgliedern festgelegt werden. Ebenso kann die Geschäftsordnung die Delegation bestimmter Teilaufgaben und einen damit einhergehenden Entscheidungsrahmen an einzelne oder mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums sowie an andere Leitungsgremien vorsehen.

(15) Die Leitungsgremien können zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Verfolgung besonderer Ziele im Sinne des Vereinszwecks Arbeitsgruppen einrichten. Das einsetzende Leitungsgremium bestimmt die Gruppenleitung, Ziele sowie den Finanz- und Entscheidungsrahmen.

## **§5 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist das oberste meinungs- und willensbildende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Gremien der Grünen Wirtschaft bindend.

(2) Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Delegierten lt. §5 (3) und allen anderen anwesenden Mitgliedern der Grünen Wirtschaft.

(3) Stimmberechtigt sind 100 Delegierte, die sich aus Delegierten der Bundesleitung sowie aus Delegierten der Regionalgruppen zusammen-

setzen. Die Aufteilung der Delegierten auf Bundesleitung und Regionalgruppen wird in der Geschäftsordnung der Generalversammlung festgelegt, andernfalls gilt: Die Delegierten setzen sich aus 4 Grundmandaten für die Bundesleitung und 4 Grundmandaten je Regionalgruppe zusammen. Von diesen Grundmandaten entfallen pro Regionalgruppe je eines auf die/den RegionalsprecherIn sowie für die Bundesleitung je eines auf die/den BundessprecherIn und die/den BundesfinanzreferentIn. Die weiteren Delegiertenmandate stehen den Regionalgruppen zu und werden so berechnet, dass deren Hälfte auf Grund der Wahlberechtigten der letztgültigen Urwahl der WKO und die weiteren Delegierten nach der Anzahl der erreichten Urwahlmandate der jeweiligen Bundesländer nach d'Hondt auf die Regionalgruppen verteilt werden.

(4) Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung erfolgt durch die jeweilige Regionalversammlung gemeinsam mit der Wahl der Regionalleitung. Die Bestimmung von Ersatzdelegierten zur Generalversammlung ist in der jeweiligen Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Bundesleitung;
- b) Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Kontrollausschusses;
- c) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Ethikrates;
- d) Beschlussfassung über das jährliche Vereinsbudget. Wird das jährliche Vereinsbudget nicht vor Beginn des neuen Finanzjahres beschlossen, wird die Aufteilung des bisherigen Vereinsbudgets für die zu erwartenden Einnahmen des Folgejahres bis zur Beschlussfassung des neuen Vereinsbudgets anteilig fortgeschrieben.
- e) Wahl der Bundessprecherin/ des Bundessprechers, der Bundesfinanzreferentin/ des Bundesfinanzreferenten und der weiteren Mitglieder der Bundesleitung; Enthebung von Mitgliedern von Leitungsgremien.
- f) Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses;
- g) Listenwahl für die Spartenbesetzungen der WKÖ sowie der Delegierten für das Wirtschaftsparlament der WKÖ;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie der abzuliefernden WK-Funktionsgebührenanteile von MandatarInnen;
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die freiwillige Auflösung des Vereins (Beschlüsse über die Änderung der Statuten werden erst mit Nichtuntersagung durch die zuständige Vereinsbehörde wirksam);

j) Beschlussfassung über das inhaltliche Grundsatzprogramm und über das Leitbild des Vereins;

k) Gründung oder Auflassung von Regionalgruppen und Zweigvereinen

l) Begründung oder Auflösung langfristiger Kooperationen

m) Beschlussfassung über Verträge und Rechtsgeschäfte, die über die gewöhnliche Tätigkeit hinausgehen.

(6) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss einer Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Delegierten oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des Kontrollausschusses binnen vier Wochen statt.

(7) Die Einladung aller Mitglieder zu einer ordentlichen Generalversammlung muss spätestens acht Wochen und zur außerordentlichen Generalversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Ort und Termin sind vom Vorstand festzulegen.

(8) Anträge zu einer ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein, für die außerordentliche Generalversammlung ist diese Frist auf eine Woche reduziert. Eingelangte Anträge und der Vorschlag für die Tagesordnung werden spätestens ab dem Datum des Einreichungsschlusses für alle Mitglieder online zur Einsicht bereitgestellt. Zu Beginn der Generalversammlung beschließt diese eine endgültige Tagesordnung.

(9) Unbeschadet obiger Bestimmung können dringliche Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Generalversammlung eingebracht werden. Die Anerkennung der Dringlichkeit erfolgt nach Anhörung einer Pro- und einer Contrarede durch Beschluss. Dringliche Anträge können jedoch nicht zur Änderung der Vereinsstatuten, zur Enthebung von Mitgliedern eines Leitungsgremiums oder zu Wahlen eingebracht werden.

(10) Anträge zu einzelnen Punkten der endgültigen Tagesordnung können durch stimmberechtigte Mitglieder schriftlich eingebracht werden, so lang noch nicht in die Beschlussfassung über den jeweiligen Punkt eingetreten worden ist.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die GeschäftsführerIn. Zu Beginn einer Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Präsidium gewählt werden.

(12) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn bzw. sobald zumindest 50 % der Delegierten und Delegierte aus mehr als zwei Drittel der Regionalgruppen anwesend sind. Die Beschluss-

fähigkeit ist gegeben, so lang die Anzahl der Delegierten mindestens zwei Drittel der zu Beginn der Generalversammlung Anwesenden beträgt und Delegierte aus mehr als der Hälfte der Regionalgruppen anwesend sind.

(13) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

## **§6 Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan die Führung der Vereinsgeschäfte, jedem Vorstandsmitglied kommt eine Vertretungsbefugnis zu, deren intern wirksame Beschränkungen in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch andere Bestimmungen dieses Statuts einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus BundessprecherIn, BundesfinanzreferentIn, GeschäftsführerIn und den RegionalsprecherInnen. Zusätzlich kann der Vorstand eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n der Bundespartei der Grünen kooptieren.

a) Der/Die BundessprecherIn repräsentiert die Grüne Wirtschaft nach außen. Er/Sie repräsentiert die Meinung und den Willen des Vorstandes und ist an die programmatischen Beschlüsse gebunden.

b) Der/Die BundesfinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgebarung des Vereins zuständig.

c) Der/Die GeschäftsführerIn, für die/den die Geschäftsordnung ein Stimmrecht gemäß §12 (2) vorsehen kann, ist für den operativen Ablauf des Vereins verantwortlich und ist für die Dauer einer Bundesleitungsperiode vom Vorstand zu bestellen. Ihr/im obliegt die Koordination des Vorstandes und aller anfallenden Agenden nach innen sowie die Führung des operativen Vereinsbetriebes, insbesondere die Personalführung gemäß §12 (3).

(3) Bei Ausscheiden innerhalb der Funktionsperiode von BundessprecherIn oder BundesfinanzreferentIn aus der Bundesleitung übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied deren Funktion bis zur nächsten Generalversammlung.

(4) Bei Ausscheiden innerhalb der Funktionsperiode von RegionalsprecherInnen aus ihrer SprecherInnen-Funktion, entsendet die Regionalleitung eine entsprechende Vertretung bis zur Nachwahl durch die Regionalversammlung. Eine Rücklegung der Vorstandsfunktion mit Beibehaltung der RegionalsprecherInnen-Funktion ist ausgeschlossen.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Strategieentwicklung,

b) Erlassen von vereinsweiten Richtlinien,

c) interfraktionelle Kooperationen,

- d) Bestellung der Geschäftsführung,
- e) Erstellung und Vorlage von Jahresbudgets und Rechnungsabschlüssen sowie deren Vorlage an die Generalversammlung,
- f) Umschichtungen des Budgets,
- g) Rechenschaftsbericht an die Generalversammlung,
- h) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und außerordentlichen Regionalversammlungen,
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- j) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- k) Aufnahme und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit MitarbeiterInnen, auf Ebene der Regionalgruppen in Abstimmung mit dem personalverantwortlichen Mitglied der Regionalleitung.
- l) Abschluss von Rechtsgeschäften.

### **§7 Bundesleitung**

(1) Die Bundesleitung bearbeitet und koordiniert bundesweite Aufgaben gemäß §7 (6).

(2) Der Bundesleitung besteht aus BundessprecherIn, BundesfinanzreferentIn, GeschäftsführerIn und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Sie ist ein Kollegialorgan, das der/die BundessprecherIn leitet.

(3) BundessprecherIn, BundesfinanzreferentIn sowie die weiteren Mitglieder der Bundesleitung werden von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode erstreckt sich regulär über eine Dauer von zwei und drei Jahren. Die reguläre Neuwahl der Bundesleitung hat jedenfalls bis sechs Monate nach der Konstituierung des Wirtschaftsparlaments der WKÖ zu erfolgen und erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, die darauffolgende reguläre Folgeperiode über drei Jahre beinhaltet somit die alle fünf Jahre erfolgende Neukonstituierung des Wirtschaftsparlaments der WKÖ. Die Wahl erfolgt in Form von Einzelwahlen gemäß §4 (4-5), in der Reihenfolge gemäß §7 (2).

(4) Kandidaturen für Mitglieder der Bundesleitung sind nach §5 (8) als Antrag an die Generalversammlung zu stellen.

(5) Beim Ausscheiden innerhalb der Funktionsperiode

a) von BundessprecherIn oder BundesfinanzreferentIn übernimmt gemäß §6 (3) ein anderes Vorstandsmitglied deren Funktion bis zur Neuwahl auf der nächsten Generalversammlung.

b) von weiteren Bundesleitungsmitgliedern kann über Vorschlag der Bundesleitung ein neues Mitglied vom Vorstand bestellt werden. Diese Bestellung ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

c) Verbleiben aufgrund des Ausscheidens von Bundesleitungsmitgliedern weniger als zwei von der Generalversammlung gewählte Bundes-

leitungsmitglieder, so ist bei der nächsten Generalversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

d) Tritt die gesamte Bundesleitung zurück, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Bundesleitung einzuberufen.

(6) Zu den Aufgaben der Bundesleitung zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) inhaltliche und operative Umsetzung der Vereinsstrategie auf Bundesebene, unter anderem Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes;

b) die organisatorische Verantwortung für das Zustandekommen von KandidatInnenlisten zur Wirtschaftskammerwahl Österreich und von bundesweiten Nachbesetzungen in Fach- und Spartenorganisationen, sowie weitere zu besetzende Gremien der Bundeskammer (Präsidium, Erweitertes Präsidium, Finanzausschuss, etc.) und damit einhergehende Gremienbesetzungen (SVA, PVA, etc.), wobei diese Beschlüsse an die nächste Generalversammlung zu berichten sind;

c) alle Agenden im Hinblick auf die inhaltliche Vertretung der Grünen Wirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich, unter anderem die Vernetzung und Betreuung der MandatarInnen auf Fachverbandsebene und die Koordination der politischen Arbeit in den Wirtschaftsparlamenten;

d) bundesweite Unterstützung der MandatarInnen und FunktionärInnen bei der Wahrnehmung ihrer politischen Aufgaben mit einem Angebot an fachlichem und persönlichem Kompetenzausbau;

e) bundesweite Medienarbeit;

f) bundesweite Veranstaltungen;

g) Abstimmung und Kontakt mit internationalen und bundesweiten Organisationen;

h) Rechenschaftsbericht an die Generalversammlung;

### **§8 Regionalversammlungen**

(1) Die Regionalversammlung der jeweiligen Regionalgruppe ist deren oberstes willensbildendes Organ.

(2) Einzuladen sind jedenfalls alle Mitglieder, die ihre Zugehörigkeit zu dieser Regionalgruppe erklärt haben. Bei der Regionalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

(3) Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die alle fällig gestellten Mitgliedsbeiträge entrichtet haben und deren Aufnahme mindestens zwei Monate zurückliegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre nominierten Bevollmächtigten vertreten.

(4) Die Regionalversammlung hat die Aufgabe, die regionalspezifischen Grundsatzentscheidungen zu treffen. Ihre Entscheidungen müssen sich innerhalb des inhaltlichen und finanziellen Rahmens der

Beschlüsse der Generalversammlung bewegen. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes der Regionalleitung;
- b) Kenntnisnahme eines allfälligen Rechnungsabschlusses der Regionalgruppe;
- c) Kenntnisnahme eines allfälligen Budgets der Regionalgruppe;
- d) Wahl des/der RegionalsprecherIn, des/der FinanzreferentIn und der weiteren Mitglieder der Regionalleitung; Enthebung von Mitgliedern der Regionalleitung.
- e) Wahl der Liste der Delegierten zur Generalversammlung und der Liste der KandidatInnen zu den Landesgremien der Wirtschaftskammer;

(5) Die Bestimmungen der Generalversammlung §5 (6- 13) sind, mit Ausnahme folgender Änderungen, sinngemäß anzuwenden.

- a) Die Einladung zur Regionalversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und des Termins der Sitzung erfolgen.
- b) Den Vorsitz führt der/die RegionalsprecherIn, wobei zu Beginn einer Regionalversammlung auf Antrag der Regionalleitung ein Präsidium für diese Regionalversammlung gewählt werden kann.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber eine viertel Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Sitzungsbeginn und so lang die Anzahl der Mitglieder mindestens zwei Drittel jener der zu Beginn der Sitzung Anwesenden beträgt.
- d) Eine außerordentliche Regionalversammlung findet auch auf Beschluss des Vorstandes binnen vier Wochen statt.

## **§9 Regionalleitungen**

(1) Die Regionalleitungen haben die Aufgabe, die Regionalgruppen zu leiten und die Beschlüsse der General- und der Regionalversammlung und des Vorstandes umzusetzen. Ihnen obliegt es, in ihrem regionalen Wirkungsbereich die Grüne Wirtschaft zu repräsentieren und die Betreuung von Mitgliedern und MandatarInnen sicherzustellen.

(2) Die jeweilige Regionalleitung wird für die Dauer einer Bundesleitungsperiode in sinngemäßer Anwendung von §7 (3) von der Regionalversammlung gewählt und besteht aus drei bis sechs gewählten Mitgliedern, und zwar jedenfalls der/dem RegionalsprecherIn, der/die in sinngemäßer Anwendung des §7 (6) lit.c die Vertretung gegenüber der zur Region gehörenden Landeskammern wahrnimmt und der/dem RegionalfinanzreferentIn, sowie je einem/einer MitarbeiterIn aus der Regionalgruppe, für die/den die Geschäftsordnung ein Stimmrecht gemäß §12 (2) vorsehen kann. Zusätzlich kann die

Regionalleitung eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n des Vorstandes der jeweiligen Landespartei der Grünen kooptieren.

(3) Beim Ausscheiden innerhalb der Funktionsperiode

a) von RegionalsprecherIn oder RegionalfinanzreferentIn übernimmt gemäß §6 (3) ein anderes Regionalleitungsmitglied deren Funktion bis zur Neuwahl auf der nächsten Regionalversammlung.

b) von weiteren Regionalleitungsmitgliedern kann über Vorschlag der Regionalleitung ein neues Mitglied vom Vorstand bestellt werden. Diese Bestellung ist von der nächsten Regionalversammlung zu bestätigen.

c) Verbleiben aufgrund des Ausscheidens von Regionalleitungsmitgliedern weniger als zwei von der Regionalversammlung gewählte Regionalleitungsmitglieder, so ist bei der nächsten Regionalversammlung eine Neuwahl der Regionalleitung durchzuführen.

d) Tritt die gesamte Regionalleitung zurück, so ist unverzüglich eine außerordentliche Regionalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.

(4) Zu den Aufgaben der Regionalleitung zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) inhaltliche und operative Umsetzung der Vereinsstrategie auf Regionalebene;

b) Erstellung und Umschichtung des Regionalbudgets;

c) Rechenschaftsbericht an die Regionalversammlung;

d) Vorbereitung und Einberufung von Regionalversammlungen;

e) die organisatorische und politische Verantwortung für das Zustandekommen von KandidatInnenlisten für Urwahlen zur Wirtschaftskammerwahl und von Nachbesetzungen in Fachgruppenausschüssen und Spartenvertretungen, sowie weitere zu besetzende Gremien der Landeskammer (Präsidium, Erweitertes Präsidium, Finanzausschuss, WIFIKuratorium, Bezirksstellenausschüsse etc.), wobei diese Beschlüsse an die nächstfolgende Regionalversammlung zu berichten sind.

f) Alle Agenden im Hinblick auf die inhaltliche Vertretung der Grünen Wirtschaft in der Landeskammer, unter anderem die Vernetzung und Betreuung der MandatarInnen auf Fachgruppenebene und die Koordination der politischen Arbeit in den Wirtschaftsparlamenten;

g) Prüfung der beantragten Mitgliederneuaufnahmen;

h) Wahrnehmung einer regionalen Personalverantwortung in Abstimmung mit der personalgesamtverantwortlichen Geschäftsführung, u.a. Antragstellung an den Vorstand betreffend Aufnahme und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit MitarbeiterInnen;

i) Abschluss von regionalen Rechtsgeschäften.

### **§10 Kontrollausschuss**

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gemeinsam mit der Bundesleitungswahl für die Dauer der Bundesleitungsperiode gewählt werden.

(2) Der Kontrollausschuss prüft jährlich die Finanzgebarung des Vereins und den Jahresabschluss, die Einhaltung des Budgets und die zu Grunde liegenden Beschlüsse und legt die Prüfergebnisse und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

### **§11 Ethikrat**

(1) Zur Wahrung der Werte und der Einheit in der Grünen Wirtschaft wird von der Generalversammlung gemeinsam mit der Bundesleitungswahl für die Dauer der Bundesleitungsperiode ein Ethikrat gewählt, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Zu den Aufgaben des Ethikrats zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung und Pflege eines Wertekatalogs, der allen Mitgliedern als Leitlinie dient und von der Generalversammlung zu beschließen ist.

b) bedarfsweise Prüfung von Wahlen, Beschlüssen und Richtlinien hinsichtlich der Rechtmäßigkeit sowie Vereinbarkeit zu Statuten und Wertekatalog

c) bedarfsweise Konfliktbearbeitung durch freiwillige Mediation und gegebenenfalls verbindliche Schlichtung

d) Vorlage eines Rechenschaftsberichts an die Generalversammlung sowie gegebenenfalls Anträge an die Generalversammlung, insbesondere solche zur Anpassung des Wertekatalogs.

Der Ethikrat wird von sich aus oder aufgrund einer Anrufung tätig.

(3) Kommt es zwischen Organen der Grünen Wirtschaft, Regionalgruppen und /oder Mitgliedern zu Konflikten, die nicht gütlich beigelegt werden können, kann beim Ethikrat ein Schiedsverfahren einberufen werden.

a) Der Ablauf des Verfahrens obliegt dem Ethikrat, welcher auch das Verfahren durchführt. Dies betrifft insbesondere die notwendigen Fristen für die Entscheidungen, wobei bei der Terminsetzung auf den §8 (1) des Vereinsgesetzes in dessen aktueller Fassung Bedacht zu nehmen ist.

b) Der Ethikrat fällt seine Entscheidungen in einem Schiedsverfahren nach Anhörung der Streitparteien und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder.

c) Bei Befangenheit eines Mitglieds des Ethikrats bestimmen die übrigen Mitglieder einen Ersatz für dieses Verfahren.

### **§12 MitarbeiterInnen**

(1) Als komplementäre Ergänzung zur ehrenamtlichen Tätigkeit schließt jede Anstellung die Vereinsmitgliedschaft aus, da die politische und strategische Willensbildung ausschließlich bei gewählten FunktionärInnen liegt.

(2) Der/Die GeschäftsführerIn verfügt über einen Sitz in den bundesweiten Leitungsgremien, je ein/e MitarbeiterIn aus der Regionalgruppe verfügt über einen Sitz in der jeweiligen Regionalleitung. Über die Geschäftsordnung der jeweiligen Gremien kann der/dem MitarbeiterIn ein Stimmrecht eingeräumt werden, jedoch beschränkt auf operative Entscheidungen unter Ausschluss jeglicher Personalentscheidungen.

(3) Die RegionalsprecherInnen, oder ein dafür laut Geschäftsordnung bestimmtes gewähltes Regionalleitungsmitglied, führen die MitarbeiterInnen der Regionalbüros im Rahmen der Regionalaufgaben, der Geschäftsführung obliegt die Personalführung für alle MitarbeiterInnen im Rahmen der bundesweiten Aufgaben. Die disziplinarische Personalverantwortung obliegt der Geschäftsführung und wird von dieser mit dem personalverantwortlichen Mitglied der Regionalleitung abgestimmt.

### **§13 Vereinsauflösung**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, bei der die beabsichtigte Abstimmung über die Auflösung des Vereins in der Einladung als Tagesordnungspunkt angeführt ist. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann gemäß §4 (9) lit.b nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vorzugsweise in Form einer Schenkung an einen Verein, der ähnliche Zwecke verfolgt, zu verwenden.